

352 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

10. 12. 1957.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1957, betreffend Bezirksgerichte im Sprengel des Landesgerichtes Linz.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im Sprengel des Landesgerichtes Linz werden die Bezirksgerichte Urfahr-Umgebung und Linz-Land mit dem Sitz in der Landeshauptstadt Linz errichtet.

§ 2. Die Bezirksgerichte Urfahr, Ottensheim und St. Florian sind aufgelassen.

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden zweiten Monats in Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei den Bezirksgerichten Urfahr, Ottensheim und St. Florian anhängigen Sachen sind an jene Bezirksgerichte zu überweisen, die nach einer gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl.

Nr. 368 vom Jahre 1925 zu erlassenden Verordnung dafür zuständig werden. Sachen, die an eines der nach § 2 aufgelassenen Bezirksgerichte delegiert wurden, werden dem Bezirksgericht Linz überwiesen.

(3) Durch die Überweisung nach Abs. 2 wird die Streitanhängigkeit nicht aufgehoben.

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren ihre Wirksamkeit:

1. das Gesetz vom 11. Februar 1920, StGBI. Nr. 69, über die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Urfahr in Linz zur Führung der Grundbücher für die Katastralgemeinden Urfahr und Pöstlingberg;

2. die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 11. Februar 1920, StGBI. Nr. 70, über die Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Urfahr in Linz.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Zu den §§ 1 und 2:

Gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 dürfen die Grenzen der politischen Bezirke, der Gerichtsbezirke und der Ortsgemeinden einander nicht schneiden.

Die Abgrenzung der Sprengel der Bezirksgerichte Linz und Urfahr steht mit dieser Verfassungsbestimmung im Widerspruch.

Das Bezirksgericht Linz umfaßt nämlich nicht nur den südlich der Donau gelegenen Teil der Stadt Linz, sondern auch einige im politischen Bezirk Linz-Land gelegene Ortsgemeinden. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Urfahr umfaßt neben dem nördlich der Donau gelegenen Teil der Stadt Linz auch einige außerhalb der Stadt Linz gelegene Gemeinden.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die aufgezeigte Verfassungswidrigkeit beseitigt werden.

Bei der Neugliederung der Bezirksgerichte in und um Linz muß von den bestehenden beziehungsweise von den in Aussicht genommenen Grenzen der politischen Bezirke ausgegangen werden. Die Oberösterreichische Landesregierung beabsichtigt, die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung wieder zu errichten, die das Gebiet der Gerichtsbezirke Leonfelden, Ottensheim und der außerhalb der Stadt Linz gelegenen Teile des Bezirksgerichtes Urfahr umfassen soll. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land soll das Gebiet der Gerichtsbezirke Enns, Neuhofen, Sankt Florian und der außerhalb der Stadt Linz gelegenen Teile des Bezirksgerichtes Linz umfassen.

Um der eingangs erwähnten Verfassungsbestimmung zu entsprechen, muß für die Teile der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, die nicht zum Sprengel eines bestehenden Bezirksgerichtes gehören, ein eigenes Bezirksgericht errichtet werden. Dieses soll die Bezeichnung Linz-Land führen. Der Sprengel dieses Bezirksgerichtes wird den außerhalb der Stadt Linz gelegenen Teil des Bezirksgerichtes Linz und überdies den Sprengel des Bezirksgerichtes St. Florian umfassen. Das letztgenannte Bezirksgericht ist bereits im Jahre 1943 stillgelegt worden. Seither werden seine Geschäfte vom Bezirksgericht Linz geführt. Da sich die Wiederaufnahme der Gerichtstätigkeit des Bezirksgerichtes St. Florian nicht als notwendig erwiesen hat, kann es auch formell aufgelassen und sein Sprengel dem neu zu errichtenden Bezirksgericht Linz-Land zugewiesen werden.

Für die Teile der neu zu errichtenden Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, die nicht zum Gerichtsbezirk Leonfelden gehören, soll das Bezirksgericht Urfahr-Umgebung errichtet werden. Der Sprengel dieses Bezirksgerichtes soll die nicht zur Stadt Linz gehörigen Teile des Bezirksgerichtes Urfahr und überdies den jetzigen Sprengel des Bezirksgerichtes Ottensheim umfassen. Die Geschäfte des Bezirksgerichtes Ottensheim werden bereits seit dem Jahre 1947 vom Bezirksgericht Urfahr geführt. Im Hinblick darauf wird durch die Auflassung des Bezirksgerichtes Ottensheim, die im Einvernehmen mit der Oberösterreichischen Landesregierung und den in Betracht kommenden Gerichtsbehörden erfolgt, keine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eintreten. Den Interessen der rechtssuchenden Bevölkerung des jetzigen Sprengels des Bezirksgerichtes Ottensheim wird dadurch Rechnung getragen werden, daß das Bezirksgericht Urfahr-Umgebung in Ottensheim regelmäßig — mindestens einmal wöchentlich — Gerichtstage abhalten wird.

Das Bezirksgericht Urfahr muß ebenfalls aufgelassen werden, da sein zur Stadt Linz gehöriger Teil dem Bezirksgericht Linz, die außerhalb der Stadt Linz gelegenen Gemeinden dem Bezirksgericht Urfahr-Umgebung zugewiesen werden. Die Bezirksgerichte Urfahr-Umgebung und Linz-Land werden ihren Sitz in der Landeshauptstadt Linz haben.

Zu § 3:

Die Neugliederung der Bezirksgerichte in und um Linz soll am ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden zweiten Monats in Kraft treten.

Die Abs. 2 und 3 enthalten Übergangsvorschriften. Durch die Bestimmung des Abs. 2 wird sichergestellt, daß die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei den aufgelassenen Bezirksgerichten anhängigen Sachen an jene Bezirksgerichte überwiesen werden, die nach der neuen Sprengelteilung dafür zuständig sind. Die neue Sprengelteilung ist im Hinblick auf die Bestimmungen des zweiten Satzes des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung der Oberösterreichischen Landesregierung zu treffen. Diese Verordnung wurde vom Bundesministerium für Justiz bereits vorbereitet und hat auch schon die Zustimmung der Oberösterreichischen Landesregierung gefunden.

Der letzte Satz des Abs. 2 regelt den Übergang der Zuständigkeit bei jenen Sachen, die an eines der aufgelassenen Bezirksgerichte delegiert worden sind.

Zu § 4:

Die hier angeführten Vorschriften befassen sich mit der Organisation des Bezirksgerichtes Urfahr. Im Hinblick auf die Auflassung dieses Bezirksgerichtes müssen diese beiden Vorschriften aufgehoben werden.

Zu § 5:

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist dem Bundesministerium für Justiz übertragen.

Da die neu zu errichtenden Bezirksgerichte Linz-Land und Urfahr-Umgebung in bereits vorhandenen, in der Stadt Linz gelegenen Gerichtsgebäuden untergebracht werden, wird mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes eine Erhöhung des Sachaufwandes nicht eintreten. Eine Erhöhung des Personalaufwandes tritt ebenfalls nicht ein.